

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR JURISTEN

Schadenersatz

Schadenersatz ist – wie schon der Name erahnen lässt – der Ausgleich eines erlittenen Schadens durch den Schädiger. Das Schadenersatzrecht ist ein exakt definiertes juristisches Gebiet, das von anderen juristischen Gebieten (insbesondere dem Gewährleistungsrecht) strikt unterschieden werden muss.

Prinzipiell gliedert sich das Schadenersatzrecht einerseits in den **vertraglichen** und andererseits in den **deliktischen Schadenersatz**. Ersterer erfordert, dass ein Vertrag besteht und ist auf dessen Parteien – bzw die Personen, zu deren Gunsten er geschlossen wurde – beschränkt (zB Ersatz des Schadens, der entsteht, wenn das geschuldete Werk zu spät abgeliefert wird). Letzterer besteht gegenüber Jedermann (zB der Lenker, der den Vorrang eines anderen Fahrzeuges missachtet, hat den durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, ohne dass eine vertragliche Beziehung zwischen den Beteiligten besteht).

Um eine Pflicht zum Schadenersatz zu begründen, ist eine Reihe von Voraussetzungen erforderlich:

- Der Schädiger muss eine **Handlung** setzen (oder aber eine solche unterlassen, obwohl er dazu verpflichtet wäre). Strauchelt eine Person, weil sie gerempelt wird, und wird dadurch ein Dritter zu Boden gestoßen und geschädigt, so hat der Strauchelnde nicht gehandelt, weil er bloß Spielball auf ihn einwirkender Kräfte geworden ist.
- Prinzipiell sind nur **Vermögensschäden** (das sind in Geld messbare Schäden) zu ersetzen, nicht aber immaterielle Schäden (Gefühlsschäden). Nur ausnahmsweise sind aufgrund besonderer gesetzlicher Anordnung auch solche Schäden zu ersetzen – praktisch am bedeutendsten ist hier das Schmerzensgeld.
- Der entstandene Schaden muss **kausal** durch eine Handlung (so) des Schädigers verursacht worden sein. Eine Handlung ist grundsätzlich dann kausal für einen eingetretenen Schaden, wenn dieser nicht eingetreten wäre, wenn die Handlung unterblieben wäre.
- Nicht jede Schädigung zieht die Pflicht zum Ersatz nach sich. Die Handlung, die für den Schaden kau-

sal ist, muss **rechtswidrig** sein. Rechtswidrigkeit ist dann gegeben, wenn gegen eine vertragliche Pflicht oder ein sog Schutzgesetz verstoßen wird – als **Schutzgesetz** ist jede Rechtsvorschrift (also auch ein Bescheid, wie zB eine Bau- oder Benützungsbewilligung) anzusehen, die irgendjemandes Schutz bezweckt (also insbesondere das StGB, die StVo aber auch die Bauordnungen). Nicht rechtswidrig ist etwa die „Schädigung“ der Konkurrenten durch Werbung (natürlich nur so lange, als diese nicht selbst gegen ein Gesetz verstößt).

- Das rechtswidrige Verhalten muss vorwerfbar sein, wobei Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Frage kommen. Um eine Schadenersatzpflicht zu begründen, ist jedes **Verschulden** ausreichend, gleich ob es sich bloß um leichte Fahrlässigkeit handelt, oder der Schaden sogar absichtlich herbeigeführt wird. Teilweise tritt an die Stelle des Verschuldens die **Gefährlichkeit** einer Tätigkeit: Die Rechtsordnung lässt gewisse an sich gefährliche Tätigkeiten wegen ihres Nutzens zwar zu, ordnet ausgleichend dafür aber an, dass für daraus resultierende Schäden auch ohne Verschulden gehaftet wird. ZB ist der Betrieb von Kraftfahrzeugen trotz der großen Gefährlichkeit zulässig – gehaftet wird dafür für alle Schäden, welche die „gewöhnliche Betriebsgefahr“ mit sich bringt, ohne dass ein Verschulden erforderlich wäre.

Besondere Probleme treten auf, wenn **mehrere Schädiger** vorhanden sind und sich die Anteile der Schädigung nicht bestimmen lassen. Dann haften alle Schädiger dem Geschädigten gegenüber solidarisch („alle für einen und einer für alle“). Zwischen den Schädigern untereinander findet ein Ausgleich nach der Schwere der „Zurechnungsgründe“ (Verschuldens- und Verursachungsanteile) statt – im Zweifel ist der Schaden zu gleichen Teilen zu tragen. Der Rückgriff eines Schädigers, der für den Schaden aufgekommen ist, auf die anderen Schädiger („**Regress**“) unterliegt übrigens besonderen Verjährungsbestimmungen.

Trägt der Geschädigte selbst zu seinem Schaden bei („**Eigenverschulden**“) so ist er ebenfalls wie ein Schädiger

ger zu behandeln und der Schaden wird nach dem Verhältnis des Verschuldens geteilt – im Zweifel wiederum zu gleichen Teilen. ZB: Erkennt der Bauunternehmer die Unrichtigkeit eines vom Bauherrn beigestellten Bodengutachtens nicht, obwohl ihm diese offenbar ist, so wird er wegen Verletzung der Warnpflicht schadenersatzpflichtig – den Bauherrn trifft allerdings ein Mitverschulden, weil er ja das Gutachten beigesteuert hat. Von der Baubetriebswirtschaftslehre entwickelnde Lösungsansätze wie der „**Kausalitätsbaum**“ oder der „**goldene Schnitt**“ sind jedenfalls juristisch völlig verfehlt!

Häufig stellt sich in der Praxis das Problem, dass zwar erweislich ist, dass der Schaden von einem Mitglied einer bestimmten Gruppe zu verantworten ist, nicht aber von wem genau. In diesen Fällen der „**alternativen Kausalität**“ haften alle als Schädiger in Betracht kommenden Personen solidarisch.

Grundsätzlich ist jedermann nur für sein eigenes Handeln verantwortlich. Dieser Grundsatz wird aber dann durchbrochen, wenn man sich a) zur Erfüllung eines Vertrages eines „**Gehilfen**“ bedient oder wenn man sich b) überhaupt eines untüchtigen Gehilfen bedient. Im ersten Fall haftet der „**Geschäftsherr**“ für die Schädigung durch seinen Gehilfen gegenüber seinem Vertragspartner (der Generalunternehmer haftet zB für Schäden, die sein Subunternehmer dem Bauherrn zufügt), im zweiten Fall gegenüber jedermann (also auch ohne Vertragsbeziehung mit dem Geschädigten). Typische Gehilfen sind Dienstnehmer, Subunternehmer und überhaupt alle Dritten, denen man sich bedient. Kein Gehilfe des Bauherrn ist jedoch ein von diesem bestellter Baustellenkoordinator.

Eine besondere Schadenersatzpflicht besteht, wenn herabfallende Teile eines **Gebäudes** zu einem Schaden führen, sofern der Eigentümer nicht beweisen kann, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben. Eine ähn-

liche Haftung besteht, wenn Sachen aus einer **Wohnung** herausgeworfen oder -gegossen werden. Auch wenn jemandem durch den mangelhaften Zustand einer **Verkehrsfläche** ein Schaden zugefügt wird, so haftet der „**Halter**“ dieser Fläche.

Grundsätzlich hat der Geschädigte alle Sachverhaltselemente zu beweisen, die vorliegen müssen, um eine Schadenersatzpflicht zu begründen. Ausnahmsweise kommt es zu einer Umkehr dieser **Beweislast**, wobei wohl die praktisch bedeutendste Ausnahme jene ist, dass ein vertragsbrüchiger Schuldner zu beweisen hat, dass ihn an der Vertragsverletzung kein Verschulden trifft.

Vertraglich kann vereinbart werden, dass zB der Schaden vorab pauschaliert wird („**Pönale**“). Das Vorliegen eines Schadens ist dann keine Voraussetzung für eine Ersatzpflicht – alle anderen Voraussetzungen (insb. das Verschulden) sind trotzdem erforderlich (auch ideelle Schäden, die sonst nicht zu ersetzen sind, können pönalisiert werden). Allerdings kann auch vereinbart werden, dass kein Verschulden für eine Ersatzpflicht notwendig ist. Ein über eine vereinbarte Pönale hinausgehender Schaden kann zusätzlich gefordert werden. Eine „**exzessive**“ Pönale kann durch das Gericht gemäßigt werden.

Vertraglich kann die Schadenersatzpflicht begrenzt (sogar gänzlich ausgeschlossen) werden. Eine entsprechende Vereinbarung entlastet den Schädiger allerdings nicht, wenn er „**krass grob fahrlässig**“ oder gar vorsätzlich schädigt, oder wenn ein nicht für möglich gehaltener (völlig untypischer) Schaden eintritt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Gebiet des Schadenersatzrechts ein höchst komplexes ist. Die dargestellten Grundprinzipien geben einen Überblick, doch darf nicht übersehen werden, dass viele Ausnahmen, Gegenausnahmen und Sonderregeln bestehen.